



Vertrag

zwischen

dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

und

**Electrosuisse,
Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik**

betreffend

das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI)

1. Rechtsgrundlage

Grundlage dieses Vertrages sind Artikel 21 Buchstabe b des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1902 (EleG, SR 734.0) sowie Artikel 1 und 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI-Verordnung, SR 734.24).

2. Stellung des ESTI

Electrosuisse betreibt das in Artikel 21 Buchstabe b EleG genannte Inspektorat unter der Bezeichnung «Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI» als besondere Dienststelle mit eigener Rechnung.

Das ESTI unterliegt der Aufsicht des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Dieses kann dem ESTI bezüglich seiner amtlichen Tätigkeiten Weisungen erteilen.

Electrosuisse wahrt die Unabhängigkeit des ESTI. Sie sorgt für eine klare Trennung des ESTI von ihren übrigen Bereichen und nimmt keinen Einfluss auf die amtlichen Tätigkeiten des ESTI.

Ausser der Entschädigung für den Betrieb des ESTI sowie des Normenbeitrags erfolgen keine Zahlungen des ESTI an Electrosuisse. Ausnahmen von dieser Regelung erfordern die Zustimmung des UVEK.

Die Informationspflichten des Leiters oder der Leiterin des ESTI und des weiteren Personals des ESTI gegenüber Electrosuisse beschränken sich auf administrative Belange (Personal, IT, Infrastruktur).

Mitarbeitende von Electrosuisse dürfen keine Aufsichts- und Kontrolltätigkeiten für das ESTI ausführen.

Im Falle von Interessenkonflikten melden ESTI und Electrosuisse dies dem UVEK.

3. Aufgaben und Kompetenzen des ESTI

Die Aufgaben und Kompetenzen des ESTI ergeben sich aus der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes, insbesondere aus der ESTI-Verordnung und aus diesem Vertrag.

Electrosuisse darf den Leiter oder die Leiterin sowie Mitarbeitende des ESTI nicht mit Aufgaben für Electrosuisse betrauen. Das UVEK kann Ausnahmen bewilligen.

Das ESTI darf keine gewerblichen Tätigkeiten für Electrosuisse oder andere Organisationen ausführen, die in Märkten tätig sind, welche durch das ESTI beaufsichtigt werden. Das UVEK kann Ausnahmen bewilligen.

4. Organisation des ESTI

Das ESTI bestimmt seine Organisation, seinen Personalbedarf und seine strategischen Schwerpunkte auf der Grundlage seiner Aufgaben, die sich aus Gesetz und Verordnung ergeben.

Electrosuisse stellt den administrativen Betrieb des ESTI sicher. Electrosuisse hat dabei die dienstlichen Bedürfnisse des ESTI angemessen zu berücksichtigen.

5. Personelles

Das UVEK wählt und entlässt den Leiter oder die Leiterin des ESTI. Electrosuisse leitet in Absprache mit dem UVEK das Auswahlverfahren und legt die Anstellungsbedingungen fest.

Die Regelung der Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende des ESTI obliegt Electrosuisse. Electrosuisse gewährleistet marktübliche Anstellungsbedingungen.

6. Gewährleistung der Qualität und Compliance

Das ESTI stellt sicher, dass es über eine Qualitätssicherung mit adäquatem Risikomanagement und interner Revision verfügt. Es trifft Massnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Mitarbeitenden und erlässt Vorgaben zu ethischem Verhalten.

Electrosuisse stellt sicher, dass zum Schutz von Informationen im Zusammenhang mit dem ESTI (u. a. schützenswerte Daten) adäquate Massnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit und des Datenschutzes ergriffen werden.

7. Finanzielle Risikoabdeckung

Electrosuisse schliesst für die amtlichen Tätigkeiten des ESTI und die Mitarbeitenden des ESTI zur Deckung möglicher Schadenersatzansprüche eine Personen-, Sach- und Vermögensschadenversicherung über 10 Millionen Franken ab. Die Kosten dieser Versicherung gehen zu Lasten des ESTI. Electrosuisse reicht dem UVEK jährlich eine Kopie der Versicherungspolice ein.

Electrosuisse äufnet aus Überschüssen der Betriebsrechnung des ESTI einen Ausgleichsfonds, aus welchem eventuelle Defizite der Betriebsrechnung des ESTI und das Haftungsrisiko von Electrosuisse abgedeckt werden. Er wird unabhängig von den Rückstellungen gebildet und gemäss den mit der Aufsicht festgelegten Rahmenbedingungen verwaltet. Der Bestand des Ausgleichsfonds beträgt mindestens 35% und höchstens 70% Prozent eines Jahres-Umsatzbudgets des ESTI.

8. Rechnungswesen

Electrosuisse führt für das ESTI eine eigene Rechnung und lässt diese von einer externen Revisionsstelle prüfen. Das UVEK kann zusätzliche Prüfungen der Revisionsstelle anordnen. Zudem stellt Electrosuisse der Aufsicht jährlich ihre geprüfte Jahresrechnung zur Kenntnisnahme zu.

9. Inkrafttreten / Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 1. Januar 2023. Der Vertrag kann auf das Ende jedes Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden.

10. Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Bern, den 7. Mai 2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
(UVEK)

Der Bundesrat:

Albert Rösti

Fehrltorf, den 20. Mai 2025

Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik

Der Präsident von Electrosuisse:

Der Geschäftsführer Electrosuisse:

Dieter Reichelt

Björn Avak